

## Satzung

der Stadt Osnabrück vom 9. Dezember 2025  
über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr  
2026

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### §1

(1) Gem. § 9 Abs.1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2026 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

#### 1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

##### a) bei vierzehntäglich einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 2,91 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 2,79 €/lfd. m

##### b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 5,82 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 5,58 €/lfd. m

##### c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 11,63 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 11,15 €/lfd. m

##### d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 29,08 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 27,88 €/lfd. m

##### e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 34,89 €/lfd. m

##### f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 40,71 €/lfd. m

##### g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen

in der 1. Winterdienstpriorität 1,34 €/lfd. m  
in der 2. Winterdienstpriorität 1,29 €/lfd. m

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2024 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2025 außer Kraft.

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2026 und darüber hinaus so lange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 9. Dezember 2025



Katharina Pötter  
Oberbürgermeisterin